

Handlungsempfehlung

der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung
zur Steuerung des ambulant betreuten Wohnens nach § 53 SGB XII
für Menschen mit Behinderungen

Stand: 31. Januar 2012

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landesdirektion Leipzig
Landesdirektion Chemnitz
Sächsischer Städte und Gemeindetag
Kommunaler Sozialverband Sachsen
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Geithain e.V.
Verband Sächsischer Wohnungsbaugenossenschaften e.V.
Evangelische Hochschule Dresden



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A) Einleitung	4
B) Zusammenfassung der Handlungsempfehlung	5
C) Die Handlungsempfehlung im Einzelnen	5
1. Finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsens am Prozess der Ambulantisierung	5
2. Anpassung und Flexibilisierung der Richtlinien/Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung	6
3. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Sozialhilfeträgern und Anbietern von Wohnraum zur Schaffung von barrierefreien /-armen Wohnraum	6
4. Erarbeitung von Konzepten zur Sensibilisierung des sozialen Umfeldes	7
5. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern sowie den ordnungsrechtlich zuständigen Behörden	7
6. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer	8
D) Weitere Arbeitsergebnisse	8
1. Prüfung der Notwendigkeit der Etablierung neuer Angebote im Teilhabebereich Wohnen	8
2. Überprüfung der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII im ambulant betreuten Wohnen	9
E) Fazit	9
Anlagen	11

Abkürzungsverzeichnis

abW	ambulant betreutes Wohnen
amb.	Ambulant
Art.	Artikel
AWG	Außenwohngruppe
B-A	Betreuungsangebote
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
Bst.	Buchstabe
bzw.	Beziehungsweise
DIN	Deutsches Institut für Normierung e.V.
KdU	Kosten der Unterkunft
KOBS	Kontakt- und Beratungsstellen
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
MANAKO II	Maßnahmekonzept II
o. g.	oben genannte
öSHT	örtlicher Sozialhilfeträger
RL	Richtlinie
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SLKT	Sächsischer Landkreistag
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
u. a.	unter anderem
UN BRK	Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WH	vollstationäre Einrichtung (Wohnheim)
z. B.	zum Beispiel

A) Einleitung

Die vorliegende Handlungsempfehlung ist das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens nach § 53 SGB XII“ der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung.

Die von dieser Handlungsempfehlung avisierte **Zielgruppe** sind erwachsene Menschen mit Behinderungen nach § 53 ff. SGB XII¹ i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX² und §§ 1 ff. Eingliederungshilfeverordnung³, die nicht, nicht mehr oder noch nicht ohne Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 SGB IX, in Form ambulanter Unterstützung, selbstständig den Alltag bewältigen können.

Ziel ist es, den Menschen mit Behinderungen im Teilhabebereich Wohnen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu gewährleisten und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Entsprechend den jüngst festgeschriebenen politischen und gesellschaftlichen Forderungen der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴, aber auch bereits durch das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes⁵, dem Artikel 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen⁶ sowie dem Grundsatz „ambulant vor stationär“⁷ sollen die ambulanten Wohnformen gegenüber den stationären weiter deutlich gefördert und ausgebaut werden. Um diesen Prozess zu stärken, bedarf es in erster Linie der Erschließung vorhandener Potentiale und Ressourcen und schließlich auch der gezielten Nutzung dieser. Hierzu wurden bereits in den vergangenen Jahren diverse Wohnformen und Wohnmodelle für Menschen mit Behinderungen geschaffen, wie etwa das ambulant betreute Wohnen (abW) nach Rahmenvertrag⁸ oder das darauf aufbauende Modell „abW statt AWG“ (abWFlex) nach dem Handlungsfeld 5 des Maßnahmenkonzeptes II (MANAKO II) des KSV Sachsen. Durch diese Instrumente konnte das Verhältnis an Plätzen in betreuten Wohnformen bereits stetig zu Gunsten niederschwelligerer Wohnangebote (abW und AWG) als der stationären Einrichtung (Wohnheim) verändert werden (siehe Anlage Abb. 1). Die Handlungsempfehlung soll hierzu weitere Ansatzpunkte bieten, aus denen im Weiteren konkrete Projekte und Konzepte entstehen sollen.

Als **Adressaten** der Handlungsempfehlung gelten diejenigen, die in den einzelnen Punkten benannt werden, wobei deren interdisziplinäre Zusammenarbeit ein maßgeblicher Erfolgsfaktor im Ambulantisierungsprozess darstellt.

¹ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)

² Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)

³ „Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

⁴ vgl. Artikel 19 Bst. A des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

⁶ Verfassung des Freistaates Sachsen, SächsGVBl. Jg. 1992 Bl.-Nr. 20 S. 243 Fsn-Nr.: 100-1, Fassung gültig ab: 06.06.1992

⁷ vgl. § 13 SGB XII

⁸ vgl. Leistungstyp ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII gem. Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

B) Zusammenfassung der Handlungsempfehlung

Für die gezielte Stärkung des ambulant betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen werden nachfolgende Handlungsempfehlungen gegeben, welche in den folgenden Punkten ausführlicher erläutert werden:

1. Finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsens am Prozess der Ambulantisierung
2. Anpassung und Flexibilisierung der Richtlinien/Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung
3. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von öffentlichen Trägern und Anbietern von Wohnraum zur Schaffung von barrierefreien /-armen Wohnraum
4. Erarbeitung von Konzepten zur Sensibilisierung des sozialen Umfeldes
5. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern sowie den ordnungsrechtlich zuständigen Behörden
6. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer

Bei den Punkten 1-6 handelt es sich um einvernehmliche Handlungsempfehlungen. Die Punkte 1-2 unter D) wurden diskutiert, ohne dass eine Verständigung zu einer einheitlichen Handlungsempfehlung zustande gekommen ist. Hierzu besteht ein weiterer Überprüfungsbedarf.

1. Prüfung der Notwendigkeit der Etablierung neuer Angebote im Teilhabebereich Wohnen
2. Überprüfung der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII im ambulant betreuten Wohnen

C) Die Handlungsempfehlung im Einzelnen

1. Finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsens für den Prozess der Ambulantisierung

Erläuterung:

Das SMS prüft seine derzeitigen Möglichkeiten bzgl. einer investiven Förderung für ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Sollte diese auf Grund der bestehenden Richtlinie⁹ nicht möglich sein, so soll geprüft werden, inwieweit Richtlinien oder sonstigen Rahmenbedingungen inhaltlich modifiziert werden können.

Begründung:

Der Freistaat Sachsen unterstützt seit Beginn der 1990er Jahre die zuständigen Rehabilitationsträger bei der Schaffung eines zahlenmäßig und qualitativ ausreichenden Angebots von Rehabilitationseinrichtungen. Dies umfasst insbesondere die investive Förderung von Errichtung und Sanierung von Wohn- und Werkstätten für behinderte Menschen. Hierzu finden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit der Bewilligungsbehörde und dem KSV Sachsen statt.

Nach weitgehendem Abschluss dieser Aufbauphase ist es erforderlich, die Ausrichtung der Förderung zu überprüfen und gegebenenfalls inhaltliche Anpassungen vorzunehmen. Dabei sind neue fachliche Aspekte (z. B. aus den Forderungen der UN BRK) ebenso zu berücksichtigen wie die sich ändernde Wünsche und Erwartungen der Menschen mit Behinderungen sowie

⁹ vgl. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur investiven Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom 23. April 2007

die Einordnung der Vorhaben in eine schlüssige Planung der zuständigen Aufgabenträger sowie die Vorgaben des staatlichen Haushaltsrechts (insbesondere §§ 23 und 44 SÄHO¹⁰).

2. Anpassung und Flexibilisierung der Richtlinien/Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung

Erläuterung:

Die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte überarbeiten die Richtlinien/Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichtes¹¹. Ausnahmetatbestände sollen legal definiert werden und sich an den Besonderheiten der demographischen Entwicklung orientieren. Die Richtlinien/Satzungen sollen zudem so flexibel gestaltet werden, dass individuelle Gegebenheiten, hier vor allem Art und/oder Schwere der Behinderung, berücksichtigt werden können. Um dem Wunsch- und Wahlrecht im Teilhabebereich Wohnen gerecht zu werden, sollen bei der Erarbeitung insbesondere auch die örtlichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden.

Begründung:

Entsprechend der Intention des Art. 19 Bst. a der UN BRK haben Menschen mit Behinderungen ein freies Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass dieses maßgeblich durch die Vorgaben der örtlichen Richtlinien/Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung an seine Grenzen geraten kann. Besonders im ländlichen Raum ist das Angebot an entsprechendem Wohnraum deutlich geringer als in Ballungsräumen mit einem vergleichsweise großen Angebot. Das hierdurch entstehende Ungleichgewicht kann durch entsprechende Flexibilisierung bzw. ausreichend differenzierte Betrachtung der einzelnen Sozialregionen innerhalb der Richtlinien/Satzungen vermieden werden.

3. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von öffentlichen Trägern und Anbietern von Wohnraum zur Schaffung von barrierefreien /-armen Wohnraum

Erläuterung:

Die Anbieter von Wohnraum bzw. deren Interessenverbände erarbeiten gemeinsam u. a. mit SMS, SMI, KSV Sachsen, SSG, SLKT ein Konzept zur Bereitstellung von ausreichendem und geeignetem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen des Neubaus von Wohnraum sollen grundsätzlich die Maßstäbe des § 50 Abs. 1 SächsBO¹² sowie die der DIN-Normen¹³ angelegt werden. Bei Sanierungen im Wohnungsbestand wiederum soll mindestens Barrierearmut hergestellt werden.

Begründung:

Wichtigstes Merkmal des abW für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist das Wohnen im eigenen bzw. selbst angemieteten Wohnraum. Dementsprechend ist das Vorhandensein von barrierefreiem bzw. barrierearmen Wohnraum, der darüber hinaus zu angemessenen Konditionen angeboten wird, entscheidend für einen flächendeckend funktionierenden

¹⁰ Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SÄHO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387)

¹¹ vgl. BSG – Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R

¹² Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010

¹³ DIN-Norm 18040-2, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09

Ambulantisierungsprozess. Gleichzeitig sollen hierdurch die Anbieter von Wohnraum sensibilisiert werden, sich dieser Zielgruppe als potentielle Mieter zu öffnen und Vorbehalte zu beseitigen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für abW, sondern ist mit Blick auf die demographische Entwicklung und die älter werdende Gesellschaft eine weitaus größere Herausforderung, da Einschränkungen in der Mobilität nicht nur behinderungs- sondern auch altersbedingt geprägt sein können. (siehe Anlage Abb. 2)

4. Erarbeitung von Konzepten zur Sensibilisierung des sozialen Umfeldes

Erläuterung:

Die am Prozess der Ambulantisierung maßgeblich beteiligten Akteure aus Politik, Verwaltung, Dienstleistungsgewerbe (z. B. Träger der freien Wohlfahrtspflege), Wohnungswirtschaft etc. erarbeiten gemeinsam Konzepte (inklusive Sozialraumplanung, Quartiersmanagement) zur Sensibilisierung der Bevölkerung, Menschen mit Behinderungen als Nachbarn, Anwohner und Kunden zu akzeptieren und sie nach Möglichkeit zu unterstützen und in das soziale Gefüge aufzunehmen. Hierzu bedarf es einer flächendeckenden und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Bevölkerung zum einen zu informieren und aufzuklären und zum anderen sie für das Thema zu sensibilisieren. In der Umsetzungsphase ist dabei zwischen lokalen Projekten im unmittelbaren Umfeld und flächendeckenden Kampagnen zu differenzieren.

Begründung:

Barrierefreiheit und Inklusion beginnen in den Köpfen der Menschen. Inklusive Sozialraumplanung und Ambulantisierung gehen stets mit der Einbindung der Menschen mit Behinderungen in das soziale Gefüge der Umgebung einher. Die Einbindung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben kann somit auch einzelne professionelle Hilfeleistungen ersetzen, zumindest aber diese ergänzen (z.B. private Fahrgemeinschaften statt Fahrdienste). Unterstützend könnte hierbei, neben dem freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement, die Richtlinie Teilhabe¹⁴ einen weiteren wichtigen Impuls geben.

5. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern sowie den ordnungsrechtlich zuständigen Behörden

Erläuterung:

Die Träger sozialer Leistungen im Freistaat Sachsen entwickeln gemeinsam verbindliche Kompetenz- und Zuständigkeitsprofile zur bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Die Konzepte sollen auf einer Zusammenarbeit basieren (z. B. gemeinsame Servicestellen), so dass jeder Leistungsträger entsprechend seiner gesetzlichen Zuständigkeit adäquate Angebote etablieren kann. Hierzu ist ein regelmäßiger Austausch zwingend notwendig. Ebenso sollen im Rahmen der Etablierung neuer Wohnprojekte oder Wohnformen die ordnungsrechtlich zuständigen Behörden (Heimaufsicht, Bauordnungs- und Gesundheitsamt) in geeigneter Weise informiert und zur Vorbeugung von Abgrenzungsschwierigkeiten (Leistungsrecht/Ordnungsrecht) in die Planungen einbezogen werden.

Begründung:

¹⁴ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe) vom 09. April 2009

Entsprechend der Systematik der Sozialgesetzbücher gibt es eine Vielzahl von Leistungen, die individuell in Anspruch genommen werden können und unterschiedlichen Zuständigkeiten seitens der Leistungsträger unterliegen. Um Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht versorgen zu können, ist die Vernetzung dieser Leistungen unerlässlich. Diese müssen zum einen bedarfsgerecht und flächendeckend etabliert und zum anderen angemessen, z. B. im Rahmen des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, finanziert werden. Durch eine gezielte Steuerung kann so eine individuelle, adäquate und vollumfängliche Versorgung gewährleistet werden. (siehe Anlage Abb. 3)

6. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer

Erläuterung:

Die verschiedenen Leistungserbringer in den zu definierenden Sozialräumen erarbeiten gemeinsam mit den Leistungsträgern Konzepte zur Etablierung von Angeboten und Diensten in bedarfsgerechten Dimensionen. Die Leistungserbringer kooperieren insofern miteinander, dass Klienten mit einem bestimmten Hilfebedarf auch an andere Leistungserbringer vermittelt werden, die entsprechende Angebote vorhalten.

Begründung:

Gerade im Bereich von entgeltfinanzierten Angeboten und Diensten für Menschen mit Behinderungen ist es nicht möglich, diese bei allen Leistungserbringern gleichermaßen zu installieren, da sie zum einen stets den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und andererseits klientenspezifischen Besonderheiten entsprechen müssen. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Betroffenen ist es daher unerlässlich, wenn Leistungsberechtigte in der Betreuung eines Leistungserbringers auch an andere vermittelt werden, die entsprechende Angebote vorhalten. Beispiel: Ein Leistungsberechtigter, der im abW beim Träger X versorgt wird und keine Tagesstruktur in Form der WfbM hat, wird motiviert, in die Begegnungsstätte beim Träger Y zu gehen.

D) Weitere Arbeitsergebnisse

1. Prüfung der Notwendigkeit der Etablierung neuer Angebote im Teilhabebereich Wohnen

Erläuterung:

Die Kommission nach § 79 SGB XII prüft die Notwendigkeit der Etablierung neuer Leistungstypen in der Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII im Teilhabebereich Wohnen (z.B. Probewohnen).

Begründung:

Ein Leistungstyp „Probewohnen“ soll es Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Wohnform oder in der Häuslichkeit bei Angehörigen leben, ermöglichen, das ambulant betreute Wohnen kennenzulernen bzw. zu erproben. Für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen aus der Häuslichkeit der Eltern soll hierdurch eine stationäre Unterbringung von vornherein vermieden werden. Die Etablierung eines solchen Leistungstyps ist seitens der Sozialhilfeträger deshalb umstritten, weil die Verselbständigung der Leistungsberechtigten sowie deren Befähigung und Förderung zum selbstbestimmten Wohnen klare Aufträge und Ziele in den Wohn-

heimen und Außenwohngruppen sind und dort Bestandteil der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Zur Vermeidung einer stationären Versorgung von Menschen mit Behinderungen aus der Häuslichkeit, die erstmals Leistungen im Teilhebebereich Wohnen beantragen, kann im Einzelfall eine temporäre Erhöhung der personellen Ausstattung im abW gewährt werden (Punkt 2.6 MANAKO I). Ungeachtet dessen würde das Probewohnen keine konkrete Eingliederungshilfemaßnahme darstellen.

2. Überprüfung der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII im ambulant betreuten Wohnen

Erläuterung:

Die Vereinbarungspartner nach § 75 Abs. 3 SGB XII prüfen die Bestandteile der Vergütungsvereinbarung im abW auf ihre Angemessenheit und Vollständigkeit. Des Weiteren soll geprüft werden, ob die Personalrelation von 1:12 im abW dem Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung entspricht.

Begründung:

Der Hilfebedarf der Leistungsberechtigten soll individueller festgestellt, monetär abgebildet und vergütet werden. Zudem sollen Leistungs- und Kostenbestandteile der Leistungserbringer auf ihre Anerkennungsfähigkeit im Rahmen der Vergütungsvereinbarung geprüft werden. Hierbei soll insbesondere die Differenzierung des SGB XII in Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag Beachtung finden.

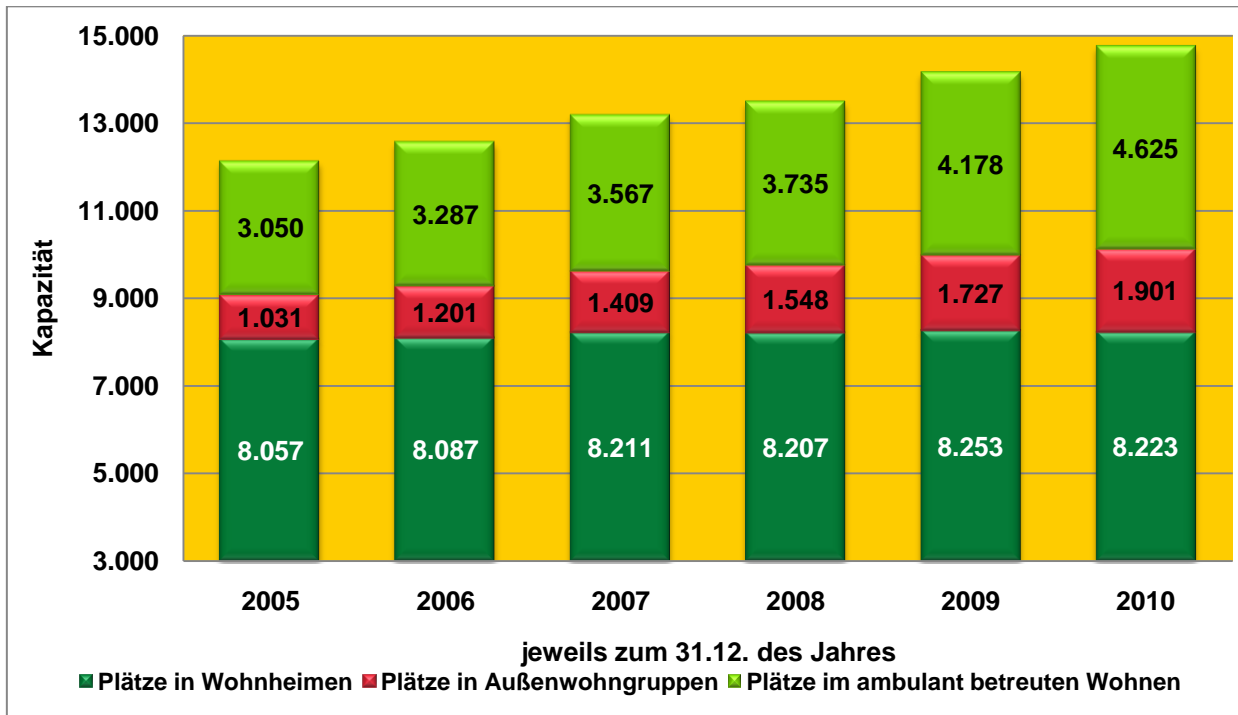
In der Diskussion zu dieser Empfehlung konnte in der Arbeitsgruppe ebenfalls kein Konsens erzielt werden. Seitens der Sozialhilfeträger wird, im Gegensatz zu den Leistungserbringern, die Auffassung vertreten, dass zum einen personenzentrierte Hilfen nicht zwangsläufig eine personenzentrierte Vergütung erfordern, da die Gruppenbildung durch den § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB XII legitimiert wird, und dass zum anderen die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Angebote im abW stets gewährleistet sind, zumal diese der Überprüfung durch die Schiedsstelle unterliegen.

E) Fazit

Seit den 1990er Jahren wurde im Freistaat Sachsen ein funktionierendes System an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Aus diesem Grund verfolgt diese Handlungsempfehlung nicht die Absicht, die bestehenden Strukturen in Frage zu stellen. Sie soll vielmehr dem bereits seit Jahren laufenden Ambulantisierungsprozess neue Impulse und Ansätze bieten, um noch mehr Menschen mit Behinderungen die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Begleitet und tangiert wird dieser Prozess von einer Vielzahl an Einflussfaktoren, von denen einige in den o. g. Punkten beschrieben wurden. Darüber hinaus gibt es weitere, sich ändernde Rahmenbedingungen, die es prozessbegleitend zu beachten und einzuarbeiten gilt. Zu nennen wären hier u. a. die avisierte Reform der Eingliederungshilfe oder die künftigen Regelungen des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG), welches das bisherige Heimgesetz ablösen soll und sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Da die einzelnen Komponenten und Faktoren zu großen Teilen voneinander abhängig sind bzw. sich einander bedingen, müssen Projekte, Konzepte oder Modellvorhaben, die den Vorgaben der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht werden sollen, folglich flexibel gestaltet werden, um auf Veränderungen ent-

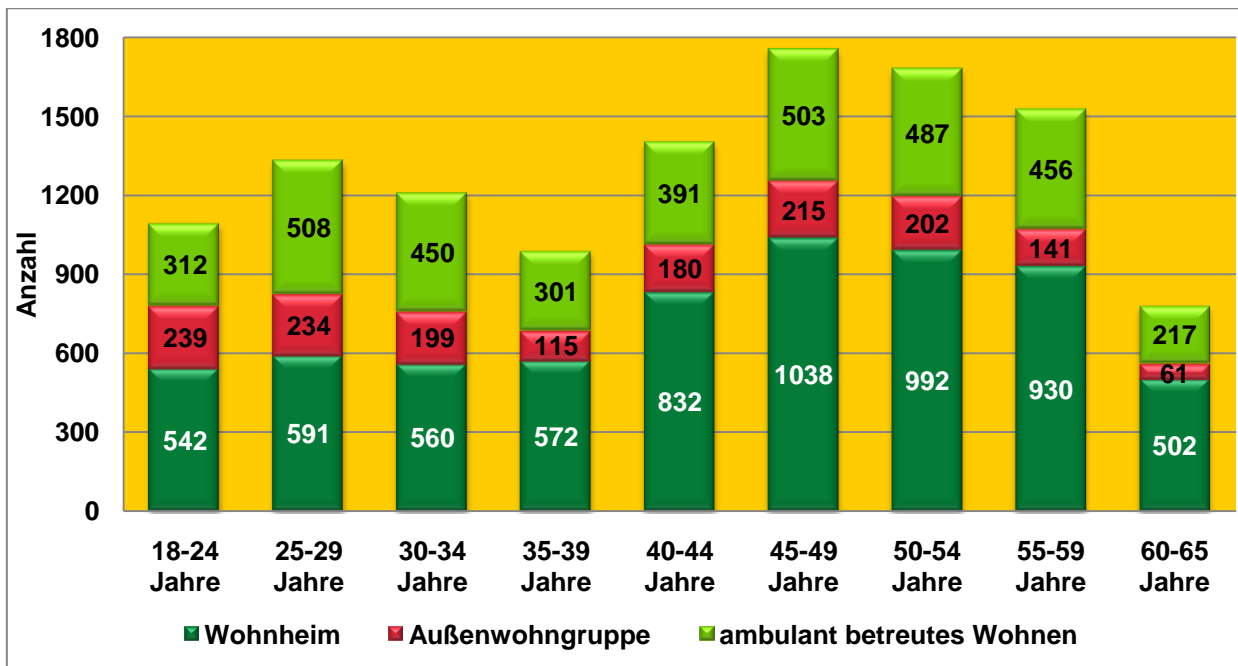
sprechend reagieren zu können. Gleichzeitig sollen funktionierende und verlässliche Strukturen geschaffen werden, die allen Beteiligten und insbesondere den Betroffenen selbst sowie deren Eltern eine gewisse Sicherheit bieten, sich diesen ambulanten Hilfen und Leistungen zu öffnen.

Abb. 1 Verhältnis der Kapazitäten in den Wohnangeboten nach § 53 SGB XII für die Jahre 2005 bis 2010



Quelle: KSV Sachsen

Abb. 2 Altersstruktur in den Wohnangeboten nach § 53 SGB XII (Wohnheim, Außenwohngruppe, ambulant betreutes Wohnen) zum Stichtag 31.12.2010
hier: Leistungsberechtigte in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen



Quelle: KSV Sachsen

Abb. 3 Einordnung des ambulant betreuten Wohnens in eine Auswahl möglicher Angebotsstrukturen

